

Aktenzeichen:  
8 W 108/16  
3 UR III 64/14 AG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

8. ZIVILSENAT

Kopie an Mit.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
12. DEZ. 2018	
Rechtsanwalt Mikec	
Kopie an Mit.: Kernrecht Zahlung	Kopie an Mit.: Rückkopie z/A

## Beschluss

In dem Verfahren wegen Berichtigung des Geburtenregisters,  
hier: Verfahrenskostenhilfe

### mit den Beteiligten:

- 1) [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

#### Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mikec, Neckarstraße 86, 70190 Stuttgart, Gz.: V-0297/14-nm

- 2) [REDACTED]  
- Mutter -
- 3) [REDACTED]  
- Vater -
- 4) Landeshauptstadt Stuttgart, Standesamt, Eberhardstraße 6, 70173 Stuttgart  
- Standesamt -
- 5) Landeshauptstadt Stuttgart, Standesamtsaufsicht, Eberhardstraße 6, 70173 Stuttgart  
- Aufsichtsbehörde -

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 8. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht  
Mehrere als Einzelrichter am 04.12.2018 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 09.12.2015, Az. 3 UR III 64/14, wie folgt abgeändert:

Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Er hat keine Raten auf die Verfahrenskosten zu leisten. Dem Antragsteller wird Rechtsanwalt Nenad Mikec als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet.

2. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsbührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller erstrebt die Beischreibung des Geburtsdatums seines Vaters zu seinem Geburtseintrag. Im aktuellen Verfahrensstadium geht es um Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug.

Die Geburt des Antragstellers wurde unter Nr. [REDACTED] im Geburtenregister der Landeshauptstadt Stuttgart eingetragen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde der Beteiligte zu 3 als Vater eingetragen, nicht jedoch sein Geburtsdatum, das das Standesamt für nicht nachgewiesen hält.

Die Ermittlungen des Standesamts - samt Urkundenüberprüfung durch den Vertrauensanwalt des deutschen Generalkonsulats in Lagos - ergaben Folgendes:

(1) Die in der Reisepasskopie enthaltenen Daten seien identisch mit denen, die im betreffenden Datensatz des Nigeria Immigration Service hinterlegt sind (für eine präzisere Echtheitsprüfung müsste der Reisepass im Original eingereicht werden).

(2) Die „Age Declaration“ (eidesstattliche Erklärung zum Alter; Bl. 30) von [REDACTED] sei samt der Unterschrift als echt anzusehen.

(3) Die „Attestation of Birth“ (Geburtsbescheinigung; Bl. 29) der National Population Commission vom 20.11.2012 sei „nicht rechtskräftig“, weil diese Behörde nach nigerianischem Recht nur zu Beurkundung von Standesfällen ab 14.12.1992 befugt sei.

(4) Die Ledigkeit des Beteiligten zu 3 vor der Ausreise aus Nigeria sowie die Identität der Eltern

und ihr Versterben im Jahr 1975 wurden von den Geschwistern bestätigt.

(5) Schriftliche Nachweise älteren Datums (Taufbescheinigung, Schulzeugnisse o.ä.) konnten nicht erhoben werden.

Der Antragsteller hat Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug beantragt und zur Begründung auf den Entwurf einer Antragschrift Bezug genommen, mit der folgender Antrag verfolgt werden soll:

*Die Antragsgegnerin wird angewiesen, in das bei ihr geführte Geburtenregister des Antragstellers unter dem Geburtseintrag Nr. [REDACTED] die Eintragung des Geburtsdatums seines Vaters [REDACTED] mit dem Datum [REDACTED] vorzunehmen.*

Nach seiner Darstellung kann ihm aufgrund einer Personenstandsurkunde, die das Geburtsdatum des Vaters nicht ausweist, ein nigerianischer Reisepass nicht ausgestellt werden.

Mit Beschluss vom 09.12.2015 (Bl. 92) wies das Amtsgericht den Antrag, dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurück. Es teilt den Standpunkt des Standesamts, dass das Geburtsdatum des Vaters mangels aussagekräftiger älterer schriftlicher Belege, nicht nachgewiesen sei.

Gegen den ihm am 11.12.2015 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit am 11.01.2016 vorab per Telefax bei dem Amtsgericht eingegangener sofortiger Beschwerde. Er ist der Auffassung, das Amtsgericht habe den für Verfahrenskostenhilfe vorgegebenen Prüfungsumfang verkannt und die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Akten zur Entscheidung dem Oberlandesgericht vorgelegt. Im Beschwerdeverfahren bestand Gelegenheit zur Stellungnahme. Für den Verfahrensgang im Übrigen wird auf die Sachdarstellung im Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 09.12.2015 Bezug genommen.

## II.

Das Rechtsmittel ist aufgrund der Verweisung in § 76 Abs. 2 FamFG als sofortige Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) statthaft. Es wurde form- und fristgerecht eingelegt und ist auch im Übrigen zulässig. Beim Senat ist der Einzelrichter zur Entscheidung berufen (§§ 76 Abs. 2 FamFG, 568 Satz 1 ZPO).

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Für den maßgeblichen Zeitpunkt und mit der vorgegebenen Prüfungstiefe kann die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung für den Antrag nach § 49 PStG nicht verneint werden.

1.

Gem. §§ 76 FamFG, 114 ZPO ist dem Rechtssuchenden Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, wenn die - hier gegebenen - wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist.

Hinreichende Erfolgsaussicht setzt voraus, dass es nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird (*Geimer*, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., Rdnr. 19 zu § 114). Erweist sich der Ausgang des Verfahrens - aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen - als offen, so ist Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, Eine Vorverlagerung der Beweiserhebung in das PKH-Prüfverfahren findet nicht statt (*Geimer*, in: Zöller, a.a.O., Rdnr. 22 zu § 114).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfolgsprognose (so genannte „Bewilligungsreife“) für diese Prüfung ist der Sachstand nach schlüssiger Darlegung des Antrags, Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Ablauf einer angemessenen Stellungnahmefrist für den Gegner (*Geimer*, in: Zöller, a.a.O., Rdnr. 44ff. zu § 119 m. weit. Nachw.).

2.

Hiervon ausgehend, bietet die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Prüfung der Erfolgsaussichten ergibt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als offen anzusehen ist.

a)

Die für den beurkundeten Teil eines Geburtseintrags benötigten Angaben ergeben sich aus § 21 PStG; im hinweisenden Teil des Eintrags werden ggf. die Angaben zur Geburt der Eltern vermerkt (§ 21 Abs. 3 PStG).

Die Beurkundungsgrundlagen sind in § 9 PStG definiert.

b)

Den Reisepass seines Vaters hat der Antragsteller in Kopie vorgelegt; eine Geburtsurkunde lag

und liegt nicht vor. Zu Recht hat daher das Standesamt eine Urkundenüberprüfung - mit dem unter I. mitgeteilten Ergebnis - veranlasst; eine Legalisation nigerianischer Urkunden erfolgt seit dem Jahr 2000 nicht mehr.

c)

Die durchgeführten Ermittlungen geben Anlass zu folgender Bewertung:

(1)

Soweit der Vertrauensanwalt des Generalkonsulats in seinem Bericht mitgeteilt hat, das Zertifikat der National Population Commission sei „nicht rechtskräftig“, weil diese Behörde nur für die Beurkundung von Standesfällen zuständig sei, die sich ab 1992 ereignet haben, so bleibt - die Richtigkeit dieser Bewertung unterstellt - offen, welche rechtlichen Schlussfolgerungen hieraus für ein deutsches Personenstandsverfahren zu ziehen sein sollen. Dass die Unzuständigkeit der ausstellenden Behörde ohne Weiteres zur Unrichtigkeit der beurkundeten Angaben oder zur Unverwertbarkeit der ausländischen Personenstandsurkunde im deutschen Verfahren führt, liegt zumindest nicht auf der Hand (siehe etwa § 2 Abs. 3 FamFG, der ausdrücklich die Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen auch örtlich unzuständiger Gerichte anordnet).

(2)

Dass die eidesstattliche Versicherung der Schwester des Vaters des Antragstellers erst 2012 und damit 42 (nicht 32) Jahre nach der angegebenen Geburt abgegeben wurde, trifft zwar zu (genauso wie unterstellt werden kann, das Kalenderdaten in Nigeria nicht die Bedeutung haben, die ihnen hier zukommt), aber auch insoweit erschließt sich nicht ohne Weiteres, was sich hieraus für die Beweiswürdigung (die ja zudem nicht vorweggenommen werden darf) ergeben soll. Der Antragsteller bzw. sein Vater hatten offenbar zu früherer Zeit keinen Anlass, die im Reisepass vermerkten Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung untermauern zu lassen. Die eidesstattliche Versicherung ist jedenfalls ein in § 9 Abs. 2 PStG - wenn auch nur für Ausnahmefälle - vorgesehene Beweismittel. In einem solchen Ausnahmefall muss das Beweismittel dann konsequenterweise individuell bewertet werden (was freilich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist).

(3)

Schließlich gehen auch Standesamt und Amtsgericht selbst davon aus, dass die möglichen und gebotenen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, weil eine Überprüfung des Original-Reisepasses des Beteiligten zu 3 aussteht.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten des verfahrensgegenständlichen Antrags gehören in das Hauptsacheverfahren. Dies im Verfahrenskostenhilfeverfahren zu antizipieren, käme einer Vorwegnahme der Beweisaufnahme gleich, die nach obigen Ausführungen im Verfahrenskostenhilfeverfahren nicht stattfinden soll. Aus demselben Grund kann dem Antragsteller nicht schon im Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren zum Nachteil gereichen, dass sein Vater den Original-Reisepass bisher nicht vorgelegt hat.

(4)

Die Möglichkeit, das Geburtsdatum zwar einzutragen, jedoch mit einem so genannten „Zweifelszusatz“ zu versehen (§ 35 PSIV), hat das Amtsgericht gesehen, dem aber keine Bedeutung für die Prüfung der Erfolgsaussicht beigemessen. Dass der Antrag, für den der Antragsteller Verfahrenskostenhilfe begehrt, auch mit dieser Maßgabe keinen Erfolg haben könnte, erscheint nach Aktenlage jedenfalls nicht zwingend (siehe etwa OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.07.2016, 3 Wx 87/16), so dass auch unter diesem Gesichtspunkt der Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens als offen anzusehen ist.

Nach allem hat das Rechtsmittel des Antragstellers Erfolg. Ihm ist Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug - angesichts seiner Einkommensverhältnisse ohne Zahlungsbestimmung - zu bewilligen. Die Voraussetzungen für die Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten (§ 121 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit der Angelegenheit und der Minderjährigkeit des Antragstellers vor.

### III.

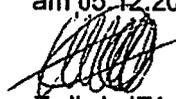
Eine Gerichtsgebühr fällt bei erfolgreicher Verfahrenskostenhilfebeschwerde nicht an. Im Übrigen findet Erstattung nicht statt, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Wertfestsetzung bedurfte es nicht.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 574 ZPO) lagen nicht vor.



Mehrer  
Richter am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 05.12.2018.



Zwikel, JF Ang'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - Beglaubigt  
Stuttgart, 06.12.2018



Zwikel, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle